

Anlage 8 zur Beschlussvorlage für den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in Sachen Änderung Gesellschaftsverträge innerhalb des DVV-Konzerns:

**Entwurf neugefasster Gesellschaftsvertrag der
Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (DVE)**

Stand: 24.10.2021

§ 1

Firma und Sitz

- (1) *Die Gesellschaft führt die Firma: Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH.*
- (2) *Sitz der Gesellschaft ist Dessau-Roßlau.*

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) *Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination, Kooperation und die Durchführung von Schienenverkehrsleistungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, einschließlich aller damit zusammenhängenden Geschäfte, sowie die Koordinierung, Kooperation und die Durchführung des Personenverkehrs entsprechend den Möglichkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz, einschließlich aller damit zusammenhängenden Geschäfte.*

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder diesen fördern. Sie kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäftszweck beteiligen, solche Unternehmen führen.

Die an den Strecken liegenden Gebietskörperschaften und andere Unternehmen sollen als Mitgesellschafter gewonnen werden, um durch ihre Mitwirkung den Erfolg zu maximieren und die Betriebskosten durch die Ermöglichung von Synergien zu senken.

- (2) *Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen oder mit diesem unmittelbar oder mittelbar in einem Zusammenhang stehen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen oder Kooperationen mit ihnen einzugehen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben; hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft darf nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände an Dritte vermieten bzw. in gleichartiger Weise überlassen.*
- (3) *Die Gesellschaft darf Dienstleistungen für andere Kommunen sowie kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften oder private Unternehmen erbringen, die mit ihrem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehen, soweit dies nach dem KVG LSA zulässig ist.*
- (4) *Die Gesellschaft soll ihren Unternehmensgegenstand kooperativ mit den anderen Gesellschaften des DVV-Konzerns, der Kommune oder kommunalen Beteiligungen und Eigengesellschaften im Sinne eines integrierten Smart-City Konzeptes umsetzen.*

- (5) *Sie kann Bündelprodukte mit Produkten anderer Gesellschaften des DVV-Konzerns anbieten.*
- (6) *Bei der Umsetzung ihres Unternehmensgegenstandes soll die Gesellschaft umweltfreundliche und klimaschonende Technologien einsetzen und Maßnahmen zur Vermeidung von klimaschädlichen Stoffen, insbesondere CO₂ treffen. Sie unterstützt die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes bei der Realisierung ihrer Umwelt- und Klimaschutzziele. Die Gesellschaft berät ihre Kunden im Hinblick auf Energieeffizienz und Klimaschutz.*
- (7) *Die Gesellschaft ist zum Abschluss von Verträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz berechtigt.*

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) *Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.*
- (2) *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) *Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR.*
- (2) *Das Stammkapital hält die Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke als alleinige Gesellschafterin.*

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) *Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt.*
- (2) *Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden.*

- (3) *Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Gesellschaftszweck (§ 2 dieses Vertrages) erfüllen.*

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. der / die Geschäftsführer*
- 2. die Gesellschafterversammlung.*

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.*
- (2) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.*
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis abweichend von Abs. 1 einräumen.*

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.*
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:*
 - a) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berühren,*
 - b) Entscheidung über strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger, politischer oder finanzieller Bedeutung,*
 - c) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,*

- d) *Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und Anteilsrechten an in- und ausländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,*
- e) *Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von Unternehmen sowie Errichtung von Unternehmen durch die Gesellschaft, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und wesentlichen Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft,*
- f) *Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Art,*
- g) *Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,*
- h) *Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträge,*
- i) *Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen,*
- j) *Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,*
- k) *Entlastung der Geschäftsführer,*
- l) *Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.*

§ 9

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) *Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafterin erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Gesellschafterin oder der Geschäftsführung verlangt wird.*
- (2) *Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführer entscheidet.*
- (3) *Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst. Sofern die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung notwendig sind, richten sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.*
- (4) *Auf Verlangen der Gesellschafterin können auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Beschlussfassungen hinzugezogen werden, soweit deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft notwendig sind.*
- (5) *Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.*

- (6) *Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt.*
- (7) *Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.*

§ 10

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) *Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Bestimmungen des KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung vor Beginn eines Geschäftsjahres zur Beschlussfassung durch die letzte im vorangehenden Geschäftsjahr stattfindende ordentliche Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen.*
- (2) *Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung umfasst darüber hinaus auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.*
- (3) *Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.*
- (4) *Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau stehen die im § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.*

§ 11

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Sofern die Stadt Dessau-Roßlau von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau zu erlassen, ist diese für die Organe der Gesellschaft bindend.

§ 12

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger. Landes- oder kommunalrechtliche Bekanntmachungspflichten bleiben unberührt.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a) *durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,*
- b) *im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.*

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) *Die Gesellschaft trägt die üblichen Kosten ihrer Errichtung (z.B. Notarkosten, Eintragungskosten des Registergerichtes usw.).*
- (2) *Die Gesellschaft trägt die mit Änderungen des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.*
- (3) *Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.*
- (4) *Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.*
- (5) *Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Dessau-Roßlau.*
- (6) *Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.*